

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kinderkrippen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) ab dem 01.01.2005 die gesetzliche Grundlage für den nunmehr verpflichtenden Ausbau insbesondere der Tagesbetreuung von Säuglingen und Kleinkindern geschaffen. In einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2010 soll in jährlichen Ausbaustufen das Betreuungsangebot für unter Dreijährige entsprechend ausgebaut werden. Ab dem Jahr 2010 ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Dußlingen unterhält die Kinderkrippe Austraße und die Kinderkrippe am Rathausplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Besuch der Kinderkrippe steht allen in Dußlingen wohnhaften Kindern ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis offen.

§ 2

Aufgabe der Kinderkrippe

- (1) Die Kinderkrippe ist eine Tageseinrichtung der Gemeinde zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern gemäß § 22 SGB VIII. In der Kinderkrippe werden Kinder mit einem Lebensalter von 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen und betreut.
- (2) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten größtmögliche Rücksicht.

§ 3 Aufnahme/Antragstellung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten mittels eines Antragformulars. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Erteilung der Einzugsermächtigung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, daß sowohl den Bedürfnissen der behinderten, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kinderkrippe im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt als Träger der Einrichtung. Das Anmeldedatum ist nicht nur ausschlaggebend für die Reihenfolge der Aufnahme. Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung gemäß der pädagogischen Konzeption zu achten. Bevorzugt werden Kinder unter den Voraussetzungen des § 24 Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) aufgenommen.
- (4) Jedes Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersuchen zu lassen. Als ärztliche Untersuchung gelten die Vorsorgeuntersuchungen.
- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Einrichtungen, die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase von ca. 2 bis 4 Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit eines Sorgeberechtigten zwischen Krippenleitung und Sorgeberechtigtem gefordert und vereinbart wird.
- (7) Es werden nur Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz in Dußlingen ist. Es können auch Kinder aufgenommen werden, die keinen Hauptwohnsitz in Dußlingen haben, aber mindestens ein Erziehungsberechtigter in Dußlingen arbeitet.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

- (1) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in der Kinderkrippe nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

- (2) Nicht aufgenommen werden
1. Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind,
 2. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.
Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich zu melden. Die Leiterin der Kinderkrippe ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
- (3) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. sie mehr als vier Wochen unentschuldigt der Kinderkrippe fernbleiben oder die Kinderkrippe nur unregelmäßig besuchen,
 3. Abweisungsgründe nach Abs. 2 vorliegen,
 4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Kinderkrippe verstoßen oder den Anordnungen des Kinderkrippenpersonals zuwiderhandeln,
 5. die Erziehungsberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 6. die Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Kinderkrippengebühr mehr als einen Monat im Rückstand sind.
- (4) Der Ausschluss wird durch die Kinderkrippenleiterin im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt ausgesprochen.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit

Ist ein Kind am Besuch der Kinderkrippe verhindert, muss dies der Kinderkrippenleitung spätestens am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.

§ 6

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
- (2) Das Bürgermeisteramt kann das Betreuungsverhältnis nach § 4 Abs. 3 vorzeitig beenden.

§ 7

Besuch der Kinderkrippe, Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderkrippenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien. Abrechnungstechnisch beginnt das Kinderkrippenjahr am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Krippe regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Kinderkrippen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließtage, geöffnet:

Kinderkrippe Austraße

Regelöffnungszeit (30 Stunden pro Woche):

Montag , Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;

Mittwoch: 7.30 bis 13.30 Uhr oder
8.00 bis 14.00 Uhr oder
9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Kinderkrippe am Rathausplatz

Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden pro Woche):

Montag - Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr;

Ganztagesbetreuung (46,5 Stunden pro Woche)

Montag – Donnerstag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 bis 13.30 Uhr.

- (4) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit und in anderen Ausnahmefällen können besondere Absprachen mit der Leitung getroffen werden.

§ 8**Ferien und Schließung der Kinderkrippen aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Bürgermeisteramt in Absprache mit der Krippenleitung festgesetzt und rechtzeitig im Gemeindeboten bekanntgegeben. Die Schließzeiten in der Kinderkrippe Austraße sind grundsätzlich die selben Ferienzeiten wie im Kindergarten Au. Für die Kinderkrippe am Rathausplatz werden separate Schließtage festgelegt.
- (2) Muss die Kinderkrippe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Das Bürgermeisteramt ist bemüht, eine über die Dauer von einer Woche hinausgehende Schließung der Krippe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Krippe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Krippengebühr entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Kinderkrippe besucht. Sie wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.
- (2) Die Krippengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Dußlingen zu entrichten.

§ 11 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.
- (2) Die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

345,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
256,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
174,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Gebühr freigestellt.

- (3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins.
Die **ermäßigte** Krippengebühr der Regelöffnungszeiten beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

276,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
205,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
139,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
55,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (4) Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten (37,5 Stunden/Woche) werden ab dem 01.01.2020 folgende monatliche Gebühren erhoben:

431,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
320,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
218,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
86,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheines. Die **ermäßigte** Kinderkrippengebühr der verlängerten Öffnungszeiten (37,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

345,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
256,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
174,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
69,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

- (6) Die Gebühr für die Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden/Woche) beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich

545,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
404,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
275,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
109,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.

- (7) Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines beträgt die **ermäßigte** Gebühr für die Ganztagesbetreuung (47,5 Stunden/Woche) ab dem 01.01.2020 monatlich

436,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
323,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
220,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
87,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren.“

- (8) Sofern die Gemeinde Sharing-Plätze anbietet und der Betreuungsplatz damit nur zeitanteilig belegt wird, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeiten zur gesamten Betreuungszeit.

- (9) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Eltern zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 6 und 7 zu übernehmen.

- (10) Die Krippengebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und ist deshalb auch während der Ferien, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen oder bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind aus der Krippe ausscheidet, voll zu bezahlen. Grundsätzlich sind somit für ein Krippenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- (11) Für Kinder, die nach Abschluss der Sommerferien in den Kindergarten aufgenommen werden, ist ebenfalls für das ganze Krippenjahr (siehe § 7 Abs. 1 Satz 2) die volle Monatsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für die Monate in denen Ferien sind.
- (12) In Sonderfällen (besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen) ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 12 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Sozialgesetzbuches VIII gesetzlich gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg von und zu der Krippe,
 - während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe,
 - während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe außerhalb des Krippengeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit den Namen zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten.
- (2) Bei Erkältung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muß der

Krippenleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kinderkrippe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Kosten dieser Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 14 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kinderkrippe ist grundsätzlich das pädagogisch tätige Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kinderkrippe und endet mit dem Verlassen dieser.
- (3) Auf dem Weg zur Kinderkrippe sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kinderkrippe abgeholt wird. Sollte das Kind nicht vom Erziehungsberechtigten, bzw. einer mit der Abholung beauftragten und dem Krippenpersonal bekannten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung der Krippenleitung erforderlich.

§ 15 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kinderkrippe beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

	vom	Anzeige nach § 4 III GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	18.06.2010		23.06.2010	01.05.2010
1. Änderung	07.06.2011	20.06.2011	18.06.2011	01.01.2012
2. Änderung	14.06.2013	26.06.2013	22.06.2013	01.01.2014
3. Änderung	14.11.2014	20.11.2014	19.11.2014	01.12.2014
4. Änderung	27.11.2015	05.12.2015	05.12.2015	01.01.2016
5. Änderung	09.12.2016	16.12.2016	16.12.2016	01.01.2017
6. Änderung	22.09.2017	02.10.2017	29.09.2017	01.11.2017
7. Änderung	05.10.2018	17.10.2018	12.10.2018	01.01.2019
8. Änderung	18.10.2019	23.10.2019	25.10.2019	01.01.2020